



Brüssel, den 19. März 2025
(OR. en)

7212/25
ADD 1

AGRILEG 37
VETER 30

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	D098112/02 ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Anforderungen an die Einfuhr von gebrauchtem Speiseöl



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANTE/7125/2016 ANNEX Rev. 1
(POOL/G2/2016/7125/7125R1-EN
ANNEX.doc) D098112/02
[...] (2025) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Anforderungen an
die Einfuhr von gebrauchtem Speiseöl

ANHANG

Die Anhänge I, XIV und XV werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird folgende Nummer angefügt:

„62. „gebrauchtes Speiseöl“ eine Ölfraction von Küchen- und Speiseabfällen aus Material der Kategorie 3, die Material tierischen Ursprungs gemäß Artikel 10 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthält oder aus diesem besteht.“;

2. Anhang XIV Kapitel II wird wie folgt geändert:

a) in Abschnitt 1 wird in Tabelle 2 folgende Zeile angefügt:

Nr.	Produkt	Rohmaterial (Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009)	Einfuhr- und Durchführbedingungen	Listen der Drittländer	Bescheinigungen/Muster
„21	Gebrauchtes Speiseöl	Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, gemäß Anhang 1 Nummer 62.	Das gebrauchte Speiseöl muss den Anforderungen gemäß Abschnitt 13 entsprechen.	Jedes Drittland	Anhang XV Kapitel 22.“

;

b) der folgende Abschnitt wird angefügt:

„Abschnitt 13

Einfuhr von gebrauchtem Speiseöl

Gebrauchtes Speiseöl aus Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 darf eingeführt werden, sofern eine Sendung folgende Anforderungen erfüllt:

- a) das Öl stammt aus einem zugelassenen oder registrierten Betrieb oder einer zugelassenen oder registrierten Anlage in einem Drittland;
- b) nach den amtlichen Kontrollen der Sendung gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 wird die Sendung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1666 transportiert und überwacht, es sei denn, sie wird durch ein geschlossenes, unumgebares und von der zuständigen Behörde zugelassenes Fördersystem verbracht, zur Bestimmungsanlage,
 - i) die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Verarbeitung zu Biodiesel oder erneuerbaren Brennstoffen zugelassen ist;
 - ii) die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Behandlung von gebrauchtem Speiseöl zugelassen ist;
 - iii) die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Lagerung von gebrauchtem Speiseöl zugelassen ist; oder

- iv) die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Durchführung oleochemischer Behandlungen registriert ist.
- c) das Öl wurde vor dem Versand gefiltert oder physikalisch von Nicht-Öl-Bestandteilen, einschließlich Wasser und Feststoffpartikeln von mehr als 6 mm, getrennt, damit es zum Zeitpunkt des Versands eine Menge an Feuchtigkeit und Feststoffpartikeln von zusammen höchstens 10 % Massenanteil* aufweist;
- d) sie wird zum Zeitpunkt der amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen von einer Erklärung des Einführers begleitet, die nach dem Muster in Anhang XV Kapitel 22 in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die amtliche Kontrolle an der Grenzkontrollstelle durchgeführt wird, sowie in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats abgefasst ist.

* % Massenanteil: Prozentsatz Gewicht/Gewicht; eine Konzentration, ausgedrückt als Gewicht eines in einer Lösung eines bestimmten Gewichtes gelösten Stoffes.“;

LAND		Muster der Erklärung	
	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil III: Bescheinigung	ERKLÄRUNG Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit: <ol style="list-style-type: none"> Mir ist bekannt, dass gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die Fütterung von Nutztieren mit gebrauchtem Speiseöl oder daraus gewonnenen Erzeugnissen verboten ist. Das gebrauchte Speiseöl dieser Sendung aus Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde vor dem Versand gefiltert oder wurde physikalisch von Nicht-Öl-Bestandteilen, einschließlich Wasser und Feststoffpartikeln von mehr als 6 mm, getrennt, damit es eine Menge an Feuchtigkeit und Feststoffpartikeln von zusammen höchstens 10 % Massenanteil aufweist (<i>Behandlung angeben</i>): <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 80%; margin-left: 20px;"></div> Es wurden Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass diese Sendung von gebrauchtem Speiseöl gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1666 der Kommission von der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Europäische Union unter Überwachung transportiert wird ⁽¹⁾entweder [unmittelbar zu der Anlage am Bestimmungsort, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur Verarbeitung zu Biodiesel oder erneuerbaren Brennstoffen zugelassen ist.] ⁽¹⁾oder [unmittelbar zu einer Anlage, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Durchführung oleochemischer Behandlungen registriert ist.]] ⁽¹⁾oder zu ⁽¹⁾entweder [einer Anlage für Zwischenbehandlungen und Lagerung, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Behandlung und Lagerung von gebrauchtem Speiseöl zugelassen ist.]] ⁽¹⁾und/oder [einem Lagerbetrieb, der gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Lagerung von gebrauchtem Speiseöl zugelassen ist.]] <p>Erläuterungen: <i>Diese Erklärung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss der Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle beiliegen. Sie muss in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der Einfuhr in die Union und in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats abgefasst sein.</i></p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> Felder I.11 und I.12: Zulassungsnummer: die amtliche Nummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde. Feld I.27.: KN-Code⁽³⁾: 1518 00 95 oder 3825 10 00. Menge: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht in kg angeben. <p>Teil II:</p> <p>⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. ⁽³⁾ KN-Code gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Stroh, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission und der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 24, ELI http://data.europa.eu/eli/reg_imp/2021/632/oj).</p>		
	<p>Der Einführer</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum Anschrift</p>		

Ort

Unterschrift

“.